

Zeitschrift: Beiträge zur Heimatkunde / Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften

Herausgeber: Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften

Band: 4 (1930)

Artikel: Die Handfeste von Freiburg im Uechtlande

Autor: Riedo, Ernest

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-956628>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

baren Strasse. Ohne den Bau der neuen Strassen in den Schlund und Höllbach wäre der Betrieb dieser Steinbrüche überhaupt unmöglich gemacht.

Volkswirtschaftlich

sind alle diese Steinbrüche für die betr. Gegenden von grosser Bedeutung, da sie zahlreichen Arbeiterfamilien Verdienstmöglichkeit gewähren, was für den an Industrie so armen und volkreichen Bezirk eine Lebensnotwendigkeit ist. Wenn wir annehmen, die Arbeiter verdienen durchschnittlich 7—8 Fr. im Tag und es arbeiten in den Gemeinden Plaffeien und Plaselb je 30 Arbeiter, so gibt das eine jährliche Lohnauszahlung von ca. 63—72 000 Fr.

Wenn man bedenkt, dass fast alle Steine in andere Kantone exportiert werden, so bedeutet diese Industrie eine Bereicherung unseres Kantons unter gleichzeitiger Beschäftigung einheimischer Arbeiter.

Es sollte darum von den Gemeinden wie vom Kanton alles getan werden, um diese aufblühende Industrie zu fördern und vor allem die Abfuhr durch gute Strassen zu ermöglichen.

Dr. Otmar Büchi.

Die Handfeste von Freiburg im Uechtlande.

Handfeste nennen wir jene Urkunde, die eine Stadt bei der Gründung von ihrem Gründer erhält. Sie enthält die Rechtsgrundsätze, nach denen in der Stadt gelebt und Recht gesprochen werden soll, sowie die Privilegien und Freiheiten, die der Stadtbevölkerung gewährt werden.

Freiburg, von Berchtold IV. zwischen 1152 und 1178 gegründet¹⁾, besitzt die Urkunde ihres Gründers leider nicht mehr.

Die Handfeste, die wir heute noch haben, stammt von den beiden Grafen Hartmann von Kyburg²⁾. Sie ist datiert vom 28. Juni 1249.

¹⁾ Ueber das Gründungsjahr der Stadt Freiburg vergl. *P. de Zurich: Les origines de Fribourg. Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse romande.*

²⁾ Mit dem Tode Berchtolds V. erlosch der Mannesstamm des Hauses

Die beiden Grafen bestätigen der Stadt Freiburg ihre von Berchtold IV. erhaltenen Rechte und Freiheiten. Dies geht aus der Einleitung hervor, in der es u. a. heisst: . . . Daher sei der heutigen wie den zukünftigen Generationen kund und zu wissen, dass Berchtold, Herzog von Zähringen und Rektor von Burgund, die in diesem Buche aufgeschriebenen Rechte seinen Bürgern von Freiburg in Burgund (Uechtland) und der genannten Stadt seit Anfang der Gründung verliehen hat. . .

Die Handfeste ist auf drei Pergamentblätter geschrieben. Jedes Blatt ist in zwei Spalten geteilt. An roten Bändern hängen die beiden Siegel der Grafen von Kyburg, mit der Umschrift: S. COMITIS HARTMANNI DE KYBURCH. Die Siegel werden durch gelbe Metallkapseln, auf denen die Jahrzahl 1586 steht, geschützt.

Neben diesem Originale befinden sich ebenfalls im Kantonsarchiv von Freiburg ein Vidimus der Handfeste aus dem Jahre 1288; daneben zwei französische Uebersetzungen, wovon die eine die Jahrzahl 1406 trägt. Das zweite Exemplar ist undatiert. Endlich zwei deutsche Uebersetzungen in gotischer Schrift, Meisterwerke der Schreibkunst. Aus dem Jahre 1410 stammt die eine, die andere ist ungefähr ein halbes Jahrhundert jünger.

Die Handfeste von Freiburg übte einen grossen Einfluss aus auf die Stadtrechte anderer Städte. Selbst beeinflusst von den Stadtrechten von Köln und Freiburg im Breisgau, wurde sie zum Vorbilde vieler Handfesten der Schweiz, so z. B. von Thun, Erlach, Aarberg, Cerlier, Büren, Burgdorf, Arconciel-Illens, Flümet in Savoyen usw.

Die Wichtigkeit unserer Handfeste wurde schon verschiedentlich anerkannt und besonders hervorgehoben. So sagt z. B. Gaupp³⁾: « Dieselbe hat eine allgemeinere Wichtigkeit, weil sie den Freiheitsbriefen und Privilegien für verschiedene andere Städte der westlichen Schweiz zum Muster genommen und in die denselben erteilten Handfesten grossen-

Zähringen. Die helvetischen Besitzungen gelangten durch Erbschaft in die Hände der Kyburger und zwar an Graf Ulrich, der mit Anna, einer Schwester Berchtolds V. vermählt war. Die beiden hier erwähnten Hartmann sind der Sohn und Enkel des Grafen Ulrich.

³⁾ Gaupp: Stadtrechte des Mittelalters. II. Bd. S. 59.

teils wörtlich übertragen worden ist. Weit in burgundische Landschaften hinein hat das so wichtige Stadtrecht hiernach Verbreitung und Herrschaft gewonnen. Dieser äusseren Bedeutsamkeit entspricht aber auch sein innerer Wert und wenn wir berechtigt sind, dasselbe seinem Inhalte nach im wesentlichen für ein deutsches Stadtrecht zu erklären, so darf zugleich behauptet werden, dass es aus dem 12. Jahrhundert, in welches doch seine ursprüngliche Abfassung fällt, kein anderes deutsches Stadtrecht gibt, welches ihm, was Reichtum, Vollständigkeit und Klarheit anbetrifft, vorgezogen zu werden verdient. »

Weiter sagt Hegel⁴⁾: « Im allgemeinen stellt sich Freiburg i/Ue. als eine vollständige Kodifikation dar und kein anderes Stadtrecht im 13. Jahrhundert kommt ihm in Berücksichtigung aller Verhältnisse des städtischen Lebens gleich. Darum ist es auch selbst wieder das Mutterrecht für eine Reihe von andern verwandten Städten im 13. Jahrhundert geworden. » . . .

Endlich nennt Lehr⁵⁾ die Freiburger-Handfeste « . . . le vieux code le plus ancien et le plus important de la Suisse. . . il a servi de type à une légion d'autres chartes locales, et, à plus de six siècles d'intervalle, on en retrouve la trace manifeste dans toutes les législations modernes de la Suisse centrale. »

Es wäre interessant zu untersuchen, in wieweit jeweils Rechtsgrundsätze und Vorschriften des Stadtrechtes von Freiburg in die anderen Handfesten übergangen. Doch würde dies uns zu weit führen und wäre dies eher eine Arbeit für eine streng fachwissenschaftliche Zeitschrift. Wir werden uns hauptsächlich dem Inhalte der Urkunde von 1249 zuwenden.

* * *

Der Inhalt der Handfeste kann in fünf Klassen eingeteilt werden: 1. Staats- und Verwaltungsrecht, 2. Zivilrecht, 3. Handelsrecht, 4. Strafrecht und 5. Prozessrecht.

⁴⁾ Hegel: Das erste Stadtrecht von Freiburg i. B. Ztschr. für Geschichte des Oberrheins. N. F. Bd. XI. S. 285.

⁵⁾ Lehr: La Handfeste de Fribourg dans l'Uechtland.

In der Urkunde ist keine Einteilung vorhanden, sondern die Vorschriften dieser fünf grossen Rechtsklassen sind ganz willkürlich durcheinandergewürfelt.

I. Staats- und Verwaltungsrecht.

In der Stadt unterschied man Bürger, Schutzgenossen, d. h. solche, die ihren Wohnsitz in der Stadt hatten, ohne jedoch das Bürgerrecht innezuhaben, und Fremde.

Bürger wurde man in erster Linie durch die Geburt, doch musste für jeden Sohn ein Bittgesuch um Aufnahme in die Bürgergemeinde eingereicht werden. Aufnahmegeld wurde für Bürgerssöhne nicht bezahlt. Für die Söhne der Nichtbürger war dies jedoch unerlässlich.

An der Spitze der Bürger und der Stadtverwaltung steht der Schultheiss. Er wird jährlich von den Bürgern gewählt und muss vom Stadtherrn bestätigt werden.

Der Schultheiss hat verwaltenden und besonders richterlichen Charakter. Er hat bei Delikten und Verbrechen die Untersuchung zu leiten und die Strafe zu verhängen.

Ihm zur Seite stehen 24 Geschworene, Jurati, Consiliatores usw. genannt. Sie bilden die eigentliche Gemeindebehörde. Stadtrat würde man sie heute nennen.

Die Geschworenen entsprechen ungefähr den Schöffen anderorts. Sie helfen dem Schultheissen Recht sprechen und geniessen dafür verschiedene Rechte und Freiheiten.

Einem der Jurati ward die Obhut des Stadtsiegels anvertraut. « . . . vnd sol der sweren uf den heiligen, daz er keinen beslossenen brief besigele, wan mit des schultheiszen rate vnd zweier des ratez, noch handfesti noch offennen brief (Urkunde), wan mit dez schultheiszen rate vnd drier dez rates⁶⁾. »

Die Handfeste gibt uns keinen Aufschluss über die Ernennung der Jurati.

Ausser dem Schultheissen wählte das Volk den Pfarrer, Zöllner, Lehrer, Sigristen, Torwächter und den Weibel.

Der Pfarrer musste innerhalb 20 Tagen nach Erledigung der Pfarrstelle, d. h. nach dem Tode oder Wegzuge des Vorgängers, gewählt werden, ansonst der Stadtherr eigenmächtig einen ernannte.

⁶⁾ Die Zitate in mittelalterlichem Deutsch sind nach deutscher Uebersetzung von 1410 gegeben.

In nomine patris et filii et spiritus sancti Amen.

Rea quorū in presentia habem⁹ noticiā p̄ processum tēporis labi⁹ gtingat amemoria
 osuētū p̄videntiū antiq̄tas res gestas p̄t gestū sunt scripturē testimonio gaudere. Expter uo
 uerit unūq̄ in postea q̄ p̄sentis. qd̄ bertoldus dux de chernigen et rector burgundie. iura que p̄re
 sentū uolumine sunt scripta. burgensib⁹ suis de fizbugo et burgundia et eodem uille gualt̄ iunior fundā
 tionis uille fūdit. Hos ḡ. S. et S. Comites de habere eade iura eisdem burgensib⁹ de fizbugo in bur
 gundia et eodem uille gfirmant. et sigillas n̄ras munimine p̄ficto iuramento uolunt. Et hoc sunt iura sta
 tuta. qd̄ nūq̄ aliu⁹ aduocatū. nūq̄ aliu⁹ sacerdotē. nūq̄ cheloneariū. burgensib⁹ n̄ris de fizbugo absq̄ eorū
 electione p̄ficiant. S; q̄sūq̄ ad hoc elegerit hos nob̄ gfirmantib⁹ habebunt. Et dū bene eis aduocat⁹ et chelo
 neari⁹ placuerint. ipsos habere debent. Si autē eis displicuerint. libe possunt eos destituerē et alios institue
 re. S; olastici uero. garticulariū. Januicos et p̄one p̄ se nullo ad nos respectu habito. eligent. instituent.
 et destituent. et q̄qd̄ sup̄ his ordinauerint. id rati tenent⁹ et debent iungalibet obseruare. Quis uos ul̄ aliq̄s
 loq̄ n̄rū scdm̄ ip̄am uoluntate aut cōp̄testare aliq̄ iudice iudicare debent. Termino ḡrone ante
 nos uocabim⁹. In februario. In m̄. p̄. In autūno. nosmet faciem⁹ p̄tōriū ab̄ sedib⁹ p̄ tribunali. quando ḡrone
 habebim⁹. et scdm̄ secreta et iura h̄gensū iudicabim⁹ et n̄ aliter. Om̄ib⁹ h̄gensib⁹ n̄ris p̄stata. flumina. curfus
 agr̄ siluas. m̄gta iura et memora que in l̄ḡ appellat cyboluz dam⁹. ut eis sine b̄ano utant. Om̄ib⁹ h̄gen
 sib⁹ n̄ris tholoni⁹ dam⁹ p̄tōriū ab̄ sedib⁹ p̄ tribunali. In autūno. nosmet faciem⁹ p̄tōriū ab̄ sedib⁹ p̄ tribunali.

Ausschnitt aus der Handfeste von 1249.

Photographie von J. Fornerod, Freiburg.

Der Weibel hatte die Aufsicht über die Polizei. Er hatte jeden Abend die Wachen zu bestellen, die Gefangenen zu bewachen und die Gerichtsvorladungen zu besorgen. Am St. Stephanstage musste jeder Bürger ihm ein Brot oder einen Pfennig (ca. 30 Rp.) entrichten.

Die Wahlverordnung dieser Beamten nimmt den Anfang der Handfeste ein. Es steht darüber folgendes :

« Daz der herre niemer keinen schultheiszen, keinen lüt-priester, keinen zolner, den burgern sol setzen an die die si erwelent, vnd welhe si dar zu erwellent, die sol in der herre bestetigen, vnd süllen den schultheiszen vnd den zolner han die wile si in wol gevallent. — Schulmeister, sigristen, torwarten, vnd weible süln die burger von in selben welen, vnd süln dez den herren nüt ane sehen vnd setzen vnd entsetzen, vnd waz si geordenent hie mit daz sol der herre niemer gebrechen, vnd niemer gewandelen. »

Die Bürger der Stadt erfreuten sich vieler Rechte und Vorzüge. Sie zahlten keine Zölle, hatten unentgeltliches Anrecht an Weide, Wald und Flüssen.

Im Kriegsfall mussten sie, wenige Ausnahmen ausgenommen, keine besonderen Abgaben entrichten, und konnten nicht gezwungen werden, Kriegsvolk in ihre Häuser aufzunehmen und zu beherbergen. Heerfolge hatten sie nur soweit zu leisten, dass sie am gleichen Abend wieder in die Stadt zurückkehren konnten.

Das Hausrecht des Bürgers war unverletzbar. Wer gegen den Willen des Eigentümers in dessen Haus eindrang, hatte schwere Strafen zu gewärtigen und bei allfälliger Verletzung kein Klagerecht. Eine Ausnahme bildet der Gastwirt. Dieser durfte keinem den Eintritt in sein Haus verwehren.

Der Bürger durfte nur nach Stadtrecht abgeurteilt werden und zwar vom Schultheissen. Wer einen Bürger vor ein anderes Gericht forderte, war strafbar.

Jeder Bürger hatte das Recht auf freien Wegzug aus der Stadt. Wollte er wegziehen, so konnte er Begleitung für die Zeit von drei Tagen verlangen.

Vor den Häusern durften die Bürger steinerne Bögen errichten und darauf weiterbauen. Dies erklärt den eigenartigen Häuserbau in vielen mittelalterlichen Städten, z. B. Murten, Bern und zum Teil auch Freiburg usw.

Die Bürger hatten ferner Vorrechte in Straf- und Prozesssachen.

Nichtbürger, die nach Erlangung des Bürgerrechtes während Jahr und Tag unangefochten in der Stadt gewohnt haben, sind in der Regel, welchen Standes sie früher auch gewesen sein mögen, gegen jede Anfechtung frei; ausgenommen sind jene, die heimlich ihrem Herrn aus einer extranea provincia d. h. aus einer dem Herzoge von Zähringen nicht unterworfenen Provinz, entflohen sind. In diesem Falle konnte der ehemalige Herr den Beweis leisten, dass der Flüchtling sein eigener Mann sei, und ihn wieder zurückverlangen.

Von Abgaben der Stadtbevölkerung kannte die Handfeste nur zwei Arten: Grundsteuer und Zoll.

Wer ein Haus besitzt, muss dem Landesherrn jährlich an St. Martin 12 Pfennige bezahlen.

Geldleistungen für eine Heerfahrt (Kriegssteuer) darf der Herr von den Bürgern wider ihren Willen nicht verlangen.

Als zweite Abgabe kommt der Zoll in Betracht. Die Bürger waren, wie wir bereits gesehen haben, davon befreit.

Die Höhe des Zolles war genau bestimmt.

« Von einem linem tuche git man einen phenning.

Von einem henfenni stücke git man einen helbling.

Von einem Rosse git man vier phenninge.

Von einem esele sechszehn phenninge.

Von einer kü einen phenning.

Von einem swin einen phenning.

Von einem soum (Fracht) saltzes zwen phenninge.

Von einem trossel einen phenning, » usw.

Besonders genau geregelt sind im Freiburger Stadtrecht die Bestimmungen über die Markt- und Handelspolizei. Innerhalb einer Meile um die Stadt herum darf niemand Lebensmittel einkaufen. Wer es dennoch tut, hat jedem, der gegen ihn klagt, 3 Schillinge zu bezahlen. Ebenso dem Schultheissen. Der Verkauf ungesunder Lebensmittel wird schwer bestraft. Es ist dies ein Beweis, dass im Mittelalter den Märkten und Handelsplätzen eine sehr grosse Bedeutung beigelegt wurde. Diese hatten einen besonderen Frieden und Rechtsschutz, d. h. wer den Frieden des Marktes (Marktfriede) störte, hatte sich vor dem Marktgerichte zu verantworten, das bedeutend schwerere Strafen verhängte, als das gewöhnliche Gericht.

II. Zivilrecht.

Wenn die Handfeste auch nicht ein vollständiges Zivilgesetzbuch darstellt, so finden wir doch in ihr Bestimmungen über fast alle wichtigen Verhältnisse.

Keine Grundsätze stellt das Stadtrecht auf in bezug auf das persönliche Band, das die Ehe zwischen Gatte und Gattin knüpft, noch über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe, oder über Ehehindernisse. Dagegen findet sich eine genaue Regelung in bezug auf die ehelichen Güter.

Der Gatte hatte freies Verfügungsrecht über die Mobilien. Zur Veräusserung der Immobilien bedurfte er der Zustimmung seiner Frau und Kinder. In äusserster Not jedoch fiel diese Bedingung weg.

Die Gattin bedurfte für jede Verausgabung und für jeden Vertragsabschluss, wenn der fragliche Betrag 4 Pfennige überstieg, der Zustimmung ihres Gatten. Eine wichtige Ausnahme von dieser Regel bildet die Kauffrau. Sie hat die Pflicht zu bezahlen, mag auch der Betrag beliebig gross sein. Diese Pflicht geht auch auf ihren Mann über, der ausser diesem besonderen Falle nicht haftbar ist für die Schulden der Frau.

Der Vater war nicht verpflichtet, zu seinen Lebzeiten den Kindern ihren Anteil am Familiengute auszuhändigen.

Verträge, abgeschlossen von Kindern und Bevormundeten, waren ungültig.

Hat ein Kind, so lange es noch unter der väterlichen Gewalt stand, Schulden gemacht, und tritt dann in die Ehe, so kann weder es noch sein Vater für diese Schulden zur Rechenschaft gezogen werden. Hatte das Kind aber vom Vater einen Teil seines Vermögensanteiles erhalten, um Handel zu treiben, dann konnte es auch nach Eheabschluss gezwungen werden, seine Schulden zu begleichen.

Hatte ein Kind heimlich seinen Eltern eine Sache entwendet und veräussert, so konnten die Eltern mit Hilfe des Schultheissen die Sache, in wessen Besitz sie sich auch immer befinden mochte, zurückfordern.

Wenige Bestimmungen zeigt die Handfeste in bezug auf das Sachenrecht. Ueber die Servituten (Dienstbarkeiten) schweigt sie vollständig. Nur über das Eigentumsrecht finden sich einige Vorschriften.

Hatte ein Bürger ein Grundstück erworben und wurde in seinem Besitze binnen Jahr und Tag nicht gestört, so blieb er rechtmässiger Besitzer. Das gleiche galt bei Lehen oder anderen Erwerbsarten.

Ebenfalls spärlich sind die Bestimmungen über das Obligationenrecht.

Kauft jemand ein Grundstück, das der Besitzer einem anderen Bürger unter gewissen Bedingungen zum Gebrauche oder Niessbrauche (Pacht) überlassen hat, so soll der Inhaber des Grundstückes dasselbe vom Käufer zu demselben Rechte fortbehalten, wie er es vom Verkäufer gehabt hatte. Der Satz « Heuer geht vor Kauf » wird hier zur Anwendung gebracht.

Die Bürgschaft war ein streng persönliches Verhältnis, dessen Folgen nach dem Tode des Bürgen nicht auf seine Erben übergingen.

Bürgschaft und Pfand scheinen in sehr ausgedehntem Gebrauche, ja sogar im gleichen Geschäfte nebeneinander zulässig gewesen zu sein. Der Schuldner stellte einen Bürgen und gab ausserdem noch ein Pfand. Auch der Bürge konnte seinerseits dem Gläubiger durch Uebergabe eines Pfandes eine grössere Sicherheit verschaffen.

Das Pfand durfte bei nichterfolgter Zahlung verkauft werden und der Gläubiger sich so befriedigen. Es wurde aber ein Unterschied gemacht zwischen dem Pfande des Schuldners und dem des Bürgen. Ein von dem Bürgen gegebenes Pfand musste der Gläubiger 15 Tage lang aufbewahren und durfte es erst nach Ablauf dieser Frist am darauffolgenden Sonnabend (Samstag) verkaufen. Beim Pfande, das der Schuldner übergeben hatte, war die fünfzehntägige Wartefrist nicht erforderlich. Es durfte also schon am folgenden Sonnabend nach der Uebergabe veräussert werden.

Zur Sicherstellung vorhandener Rechte war ein Pfändungsrecht vorgesehen, das gegen Schuldner und Bürgen ausgeübt werden konnte. Um die Pfändung vollziehen zu können, bedurfte es der Erlaubnis des Schultheissen und vierer Ratsherren.

Fügte einer dem anderen durch irgend ein Familienmitglied, oder ein Tier, oder durch Unrat und Ausgrabungen, oder durch die Regentraufe Schaden zu, so war er unter Strafe verpflichtet, diesen Schaden gutzumachen. Zu diesem

Zwecke konnte er dem Geschädigten die Person, oder das Tier, durch das der Schaden entstand, überlassen.

Von den zivilrechtlichen Bestimmungen unseres Stadtrechtes bezieht sich ein grosser Teil auf das Erbrecht.

Als Grundprinzip galt: die Kinder erben die Güter ihrer Eltern.

Beim Tode eines Elternteiles kommen in der Erbfolge hauptsächlich folgende Fälle in Betracht: *)

1. Es sind Kinder vorhanden oder nicht.

2. Die Kinder haben ihren Erbteil schon zu Lebzeiten der Eltern empfangen oder nicht.

3. Der überlebende Ehegatte, der mit den Kindern konkurriert, will sich wieder verheiraten oder nicht.

Beim Tode des Mannes mit Hinterlassung von Frau und Kindern hat die Witwe, solange sie nicht wieder heiratet, ein Nutzniessungsrecht an allen vom Manne hinterlassenen Gütern. Eigentumsrecht haben aber nur die Kinder. Will die Frau wieder heiraten, so nimmt sie ihren Anteil an der Fahrhabe und am Grundbesitze. Welchen Teil sie erhielt, ist nicht angegeben. Nach ihrem Tode fiel jedoch der Grundbesitz wieder an die gesetzlichen Erben zurück, d. h. an die Kinder aus erster Ehe.

Bei der Trennung der Ehe durch den Tod der Frau fielen, wenn keine Kinder da waren, alle Güter dem Manne zu. Für den Fall, dass aus der Ehe Kinder entsprossen waren, gibt die Handfeste in bezug auf die Vermögensteilung zwischen Vater und Kinder keine Regel an.

Wenn ein Mann mit Kindern aus erster Ehe sich wieder verheiratete und in der zweiten Ehe ebenfalls Kinder erzeugte und dann starb, so sollte die zweite Frau aus den Gütern des Mannes ihre Dos (Aussteuer) und ihre Kinder den dritten Teil des ganzen väterlichen Vermögens nehmen und wenn möglich sich von den Kindern aus erster Ehe trennen. Die übrigen zwei Drittel fielen den Nachkommen aus erster Ehe zu. War jedoch die zweite Ehe kinderlos, so fiel das ganze väterliche Vermögen (ausgenommen die Dos der Frau) den Kindern aus erster Ehe zu. In beiden Fällen behielt aber die Frau ihr in die Ehe mitgebrachtes Vermögen.

*) Vgl. Gaupp: Deutsche Stadtrechte. S. 75 ff.

Der Vater war bei seinen Lebzeiten nicht verpflichtet, den Kindern ihr Erbteil auszuhändigen, auch dann nicht, wenn diese eine Ehe eingingen. Fand aber eine Abschiebung statt, so konnte das betreffende Kind vollständig frei über sein Vermögen verfügen, selbst gegen den Willen der Eltern und Geschwister. Fand keine Verfügung statt und ging das abgeschichtete Kind ohne Hinterlassung eines Ehegatten oder eigener Kinder mit dem Tode ab, so wurde es, wenn der Vater noch am Leben war, von diesem beerbt. War der Vater tot, so sind die Geschwister gesetzliche Erben. Die Mutter erhielt erst dann einen Erbanspruch, wenn das letzte der Geschwister, ohne einen Ehegatten oder Kinder zu hinterlassen, starb.

Leben mehrere Kinder in Gütergemeinschaft beisammen und stirbt eines davon, so erben die übriggebliebenen Geschwister, die mit ihm in Gütergemeinschaft lebten. Auch in diesem Falle ist die Mutter erst an letzter Stelle Erbin.

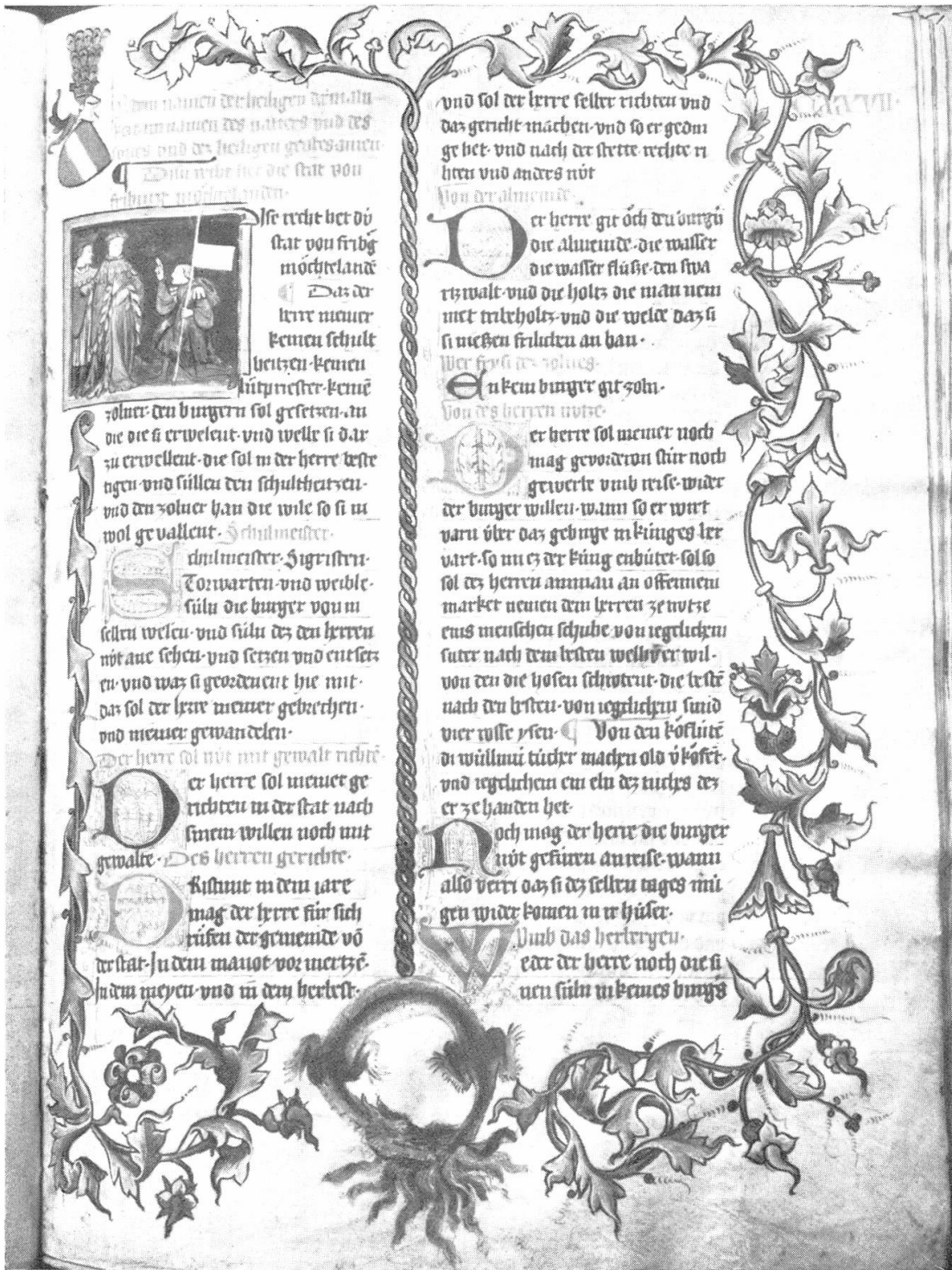
Stirbt die Mutter, nachdem sie ihre Kinder beerbt hatte, so fiel das Vermögen den Nächsten aus der Blutsverwandtschaft zu. Ob die Blutsverwandten des Vaters (Vatermagen) denen der Mutter (Muttermagen) bevorzugt oder gleichgestellt waren, ist aus der Handfeste nicht zu ersehen.

Starb ein Bürger ohne gesetzliche Erben zu hinterlassen, so wurde das Vermögen während eines Jahres vom Schultheissen und den 24 Jurati verwaltet. Meldete sich innerhalb dieser Zeit kein Erbe, so wurde ein Drittel davon der Kirche gegeben, ein Drittel für den Stadtbau verwendet und ein Drittel erhielt der Stadtherr.

III. Handelsrecht.

Die Handels- und Gewerbetreibenden genossen bei weitem nicht die Freiheiten wie heute.

Das Stadtrecht bestraft jede Uebervorteilung. Es bestimmt genau die Höhe des Gewinnes, der z. B. den Bäckern, Metzgern, Müllern, Gastwirten usw. in bezug auf das, was sie verkaufen oder verarbeiten, gestattet ist. Jede Ueberschreitung dieser Vorschrift wurde bestraft. Die Bäcker, Metzger usw. sind verpflichtet, ihre Waren auf Kredit abzugeben, wenn ihnen der Käufer dafür ein Pfand übergeben will, das den Warenwert um ein Drittel übersteigt. Handelte einer



Erste Seite der deutschen Uebersetzung aus dem Jahre 1410
 Photographie von J. Fornerod, Freiburg.

dagegen, so wurde er mit 3 Schillingen für den Käufer und ebensoviel für den Schultheissen gebüsst.

Die Metzger durften nur zu bestimmten Zeiten Schlachtvieh einkaufen. Hatte einer ein Tier gekauft und bot ihm ein Bürger die Kaufsumme mit dem gesetzlich erlaubten Gewinne, so war der Metzger verpflichtet, dem Bürger das Tier abzutreten.

Kein Nichtbürger durfte in der Stadt Kleinhandel treiben.

Fremden war es untersagt, in der Stadt oder in der Umgebung von einer Meile Lebensmittel einzukaufen, da man fürchtete, die Bürger würden dadurch benachteiligt.

Alle handelsrechtlichen Bestimmungen der Handfeste gehen darauf hinaus, die Bürger vor den Auswüchsen der Handels- und Gewerbetreibenden zu schützen.

Bereits weiter oben wurde gesagt, dass der Ehemann für die Schulden seiner Frau und Kinder nicht haftbar war, ausser diese seien Handelstreibende.

IV. Strafrecht.

Das Strafrecht nimmt einen ziemlich grossen Teil unserer Handfeste ein.

Als Strafen figurieren Todesstrafe, Verstümmelung und hauptsächlich Geldstrafen. Die Geldstrafe muss dem Geschädigten und dem Schultheissen entrichtet werden.

Bei schweren Verbrechen herrscht bereits das Prinzip der öffentlichen Bestrafung.

Die Vergehen gegen Ehre und guten Namen des Nächsten, sowie Sittlichkeitsvergehen scheinen unbekannt gewesen zu sein, oder waren wenigstens nicht strafbar; denn in der Handfeste finden sich darüber keine Bestimmungen.

Mord und Totschlag werden mit Enthauptung auf öffentlichem Platze bestraft. Das Motiv des Mordes oder Totschlages ändert nichts an der Strafe. Ebenfalls wird kein Unterschied gemacht zwischen Urheber und Mitbetheiligten. Mitgegangen, mitgehangen! Die Handfeste sagt ganz allgemein: *si occiderit, decolabitur*. — Wer tötet, wird enthauptet. Ist der Täter entflohen, so soll der Giebel seines Hauses eingerissen und ein ganzes Jahr lang nicht wieder aufgebaut werden. Nach Ablauf dieser Frist steht es den Erben des flüch-

tigen Verbrechers frei, das eingerissene Haus wieder aufzubauen, unter der Bedingung, dass sie dem Stadtherrn 60 Schillinge bezahlen. Wird der Verbrecher später in der Stadt gefangen genommen, so hat er die gesetzliche Strafe zu erleiden. Die Verjährung scheint also unbekannt gewesen zu sein.

Bei Raub wurden neben Verhängung der Todesstrafe noch die in der Stadt gelegenen Güter eingezogen.

Wer den Stadtfrieden dadurch störte, dass er innerhalb der Stadtgrenze jemanden im Zorne oder Ernste blutig schlug, wurde mit dem Verluste einer Hand gebüsst.

Keiner konnte gezwungen werden, wider seinen Willen sich dem sogenannten Gottesurteile zu unterziehen, d. h. ein Duell (Zweikampf) auszufechten. Wer einen andern dazu zwingen wollte mit den Worten: ich berede (beweisen) mit minem libe an dinem lib, musste dem Herausgeforderten 3 Pfund (80—100 Fr.) bezahlen und ebensoviel dem Schultheissen.

Notwehr war erlaubt, solange keine Tötung erfolgte. Diese ward als Exzess angesehen und wurde bestraft, doch sagt die Handfeste nicht mit welcher Strafe.

Der blosse Versuch, ein Verbrechen zu begehen, war unstrafbar.

Bei der Bestrafung der Körperverletzung wurde ein grosser Unterschied gemacht zwischen Bürgern und Nichtbürgern. Dies zeigt u. a. folgende Bestimmung: Welcher gast oder frömder man slecht einen burger, den bindet man an den stok vnd zühet man ime die hut a (ab) dem houbte⁷⁾. Slecht aber ein burger einen gast oder einen frömnden inderhalb der stettiziln (Stadtgrenzen), der burger sol büszen dem schultheiszen sechzig schillinge, vnd dem geslagenne drye schillinge. Machet aber in blutrünsen (schlägt ihn blutig), er sol büszen dem schultheiszen sechzig schilling, vnd dem geslagenne sechzig schilling.

Bei den Straftaten gegen das Eigentum können wir zwei grosse Kategorien unterscheiden: Diebstahl, und Betrug auf dem Markte.

⁷⁾ Das Haar wurde büschelweise ausgerissen, auch auf die Gefahr hin, damit die Kopfhaut zu verletzen.

Unter Diebstahl verstand man nicht nur die böswillige Wegnahme einer fremden Sache in der Absicht, dieselbe sich rechtswidrig anzueignen, sondern dazu zählten auch Vertrauensmissbrauch, Erpressung, Prellerei und Betrug (mit Ausnahme des Betrugtes auf dem Markte).

Diebstahl wurde allein von Amtes wegen bestraft, d. h. ohne vorhergehende Klage.

Wer in der Stadt einen Diebstahl, dessen Objekt den Wert von 5 Schillingen (ca. 15 Fr.) nicht überstieg, verübte, wurde zum ersten Male mit feurigem Eisen gezeichnet. Wiederholte sich der Diebstahl, so trat Todesstrafe durch Aufhängen ein. In diesem Falle wurde kein Unterschied gemacht zwischen Bürger und Nichtbürger. Bei grösseren Diebstählen wurde wahrscheinlich schon zum ersten Male Todesstrafe verhängt.

Dem Diebe gleichgestellt wurde der Gastwirt, der Wasser in den Wein goss. Er hatte das erste Mal Brandmarkung, bei Wiederholung den Strick zu gewärtigen. Der Wirt durfte an jeder « kouffe » Weines (ca. 10 l.) 2 Pfennige verdienen. Verlangte er mehr, so hatte er dem Kläger und dem Schultheissen je 3 Schillinge zu bezahlen.

Als Dieb galt ebenfalls, wer nachts den Garten oder Rasenplatz eines fremden Eigentümers wider dessen Willen betrat. Geschah dies tagsüber, oder warf einer einen Stein oder Stock hinein und stiftete so Schaden, so bezahlte er dem Eigentümer und dem Schultheissen je 3 Pfund.

Störung des Hausfriedens galt als schwerer Frevel. Wer daher bei widerrechtlichem Betreten des Hauses eines Bürgers ertappt und verletzt wurde, hatte kein Klagerecht. Klagte der Hausinhaber, so hatte der Eindringling diesem eine Busse von 3 Pfund zu bezahlen. Die gleiche Summe musste auch dem Schultheissen entrichtet werden.

Besonders streng wurden Betrügereien auf dem Markte bestraft.

Wer verdorbenes Fleisch für gesundes verkaufte, zahlte dem Käufer und dem Schultheissen je 3 Pfund. Zudem durfte er während 40 Tagen kein Fleisch mehr verkaufen.

Die gleiche Strafe wurde verhängt beim Verkaufe verdorbener Fische und bei Anwendung von zu kleiner Masse.

Der Bäcker, dessen Brote zu leicht waren, musste die-

selben den Kranken im Spitale geben und bezahlte zudem 3 Pfennige Busse.

Wer ein Wirtshaus verliess ohne seine Trinkschulden zu begleichen, wurde gebüsst mit 3 Pfund an den Gastwirt und, wenn er Bürger war, musste er die gleiche Summe auch an den Schultheissen bezahlen. War er Nichtbürger, so konnte der Gastwirt sich seiner Person bemächtigen und ihn gefangen halten, bis seine Schuld bezahlt war. Dies musste aber dem Schultheissen angezeigt werden.

V. Prozessrecht.

Bürger wie Nichtbürger konnten an das Stadtgericht gelangen. Allgemeine Regel war, dass in Prozessen zwischen zwei Bürgern oder zwei Nichtbürgern der Verklagte, der die Behauptung des Klägers zurückwies, sich selbst durch einen Eid reinigen musste. Der Kläger war verpflichtet, seine Behauptung von 2 glaubwürdigen Zeugen bekräftigen zu lassen. Ein Nichtbürger durfte gegen einen Bürger nur dann zeugen, wenn die strittige Sache den Wert von 3 Pfennigen nicht überstieg.

Vielfach war es den Bürgern gestattet, ihre Angelegenheiten selbst ins Reine zu bringen. Besonders galt dies für die Handelsleute. Bei Diebstahl aber musste die Angelegenheit dem Gerichte übertragen werden.

Wer sich weigerte, vor dem Gericht des Schultheissen zu erscheinen, konnte vor das höhere Gericht, das grosse, echte Ding, das dreimal jährlich, im Februar, Mai und Herbste abgehalten wurde, gefordert werden.

Mitglieder aus dem Rate der Vierundzwanzig mussten am Sonntage vor Gericht geladen werden, während bei den gewöhnlichen Bürgern dies täglich geschehen konnte.

Der Schultheiss und der Weibel durften von niemandem vor Gericht geladen werden. Wer eine Klage gegen sie hatte, konnte sie am ordentlichen Gerichtstage (Dienstag) vorbringen, da an diesem Tage Schultheiss und Weibel im Gerichte zu finden waren, und diese hatten sich sofort zu rechtfertigen.

Ernest Riedo.

Benutzte Literatur.

Bise Emile: Le droit pénal de la Handfeste de Fribourg en Uechtland.
Castella Gaston: Histoire du Ct. de Fribourg.

Fontes rerum bernensium.

Gaupp: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters.

Lehr: La Handfeste de Fribourg dans l'Uechtland.

Marro C.: Kleine Chronik des Kt. Freiburg. (Handschrift in der Pfarreibibliothek zu Giffers.)

Recueil diplomatique du Ct. de Fribourg.

Schweizerische Geschichtsforscher. I. Bd. 1812.

Schweizer P.: Habsburgische Städtegründung und Städtepolitik.

Welti F. E.: Beiträge zur Geschichte des älteren Stadtrechtes von Freiburg im Uechtlande.

Zehntbauer R.: Die Stadtrechte von Freiburg i. Ue. und Arconciel-Illens.

Zurich Pierre de: Les origines de Fribourg.

Bemerkungen zu einigen Ausdrücken aus dem Feldbau.

Zälg. « Zelg » nannte man jeden Drittel des gesamten Ackerlandes einer Dorfmark, der nach der alten Dreifelderwirtschaft von allen Teilhabern jeweilen gleich bearbeitet wurde. Man unterschied darnach eine Kornzelg (mit Grosssaat, Winterfrucht), eine Haberzelg (mit Schmalsaat, Sommerfrucht) und eine Brachzelg. Grosssaat nannte man, was der Herstellung des Brotes, Schmalsaat, was der des Futters und der Zukost diente. Wir haben hier nicht wieder auf die Dreifelderwirtschaft einzutreten, die in den « Beiträgen zur Heimatkunde » schon eine Darstellung gefunden hat und über deren Wesen und Verbreitung die Ansichten übrigens auseinandergehen; uns interessiert hier der Name « Zelg ». Leider lässt sich aber darüber nicht viel Sicheres sagen. Es ist ein durchaus in Oberdeutschland (Schweiz, Schwaben und zum Teil in Franken, Bayern und Oesterreich) gebrauchtes Wort, dessen Herkunft noch ganz unabgeklärt ist. Vielleicht gehört es zu den zahlreichen Ausdrücken, die die deutschen Bauern von ihren römischen Vorgängern übernommen haben. Es ist ihm auch die Bedeutung « eingezäuntes Feld » zugrunde gelegt worden, was damit übereinstimmte, dass in den meisten Fällen die Zelgen vor dem auf der Weide gemeinsam weidenden Vieh durch Hecken geschützt waren und sich auch neben ein älteres schweizerisches Zeitwort *zelge*, *izelge* « ein-